

# **BVGer E-5305/2018 vom 28. September 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5305\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5305_2018)

FR: TAF E-5305/2018 du 28 septembre 2018

IT: TAF E-5305/2018 del 28 settembre 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Nach dem Urteilszeitpunkt entstandene Beweismittel, welche dazu geeignet sind, vorbestandene Tatsachen zu beweisen, können revisionsrechtlich nicht geltend gemacht werden; sie können jedoch auf dem Weg des Wiedererwägungsgesuchs bei der verfügenden Behörde eingereicht werden (vgl. BVGE 2013/22 E. 6-13 S. 285 ff.).

#### **E. 4.3**

Vorliegend reichte der Beschwerdeführer am 2. August 2018 eine als "Gesuch um Asylgewährung (Mehrfachgesuch) und Gesuch um superprovisorische Massnahme (Vollzugsstopp der Wegweisung/Ausschaffungshaft)" betitelte Eingabe beim SEM ein, dies unter Beilage dreier Ausdrücke in Kopie, bei welchen es sich um den Beschwerdeführer betreffende sri-lankische Medienberichte der Zeitungen G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ sowie des Onlineportals I.\_\_\_\_\_ handeln soll. Eingereicht wurde sodann eine deutsche Übersetzung. Er führte aus, dass am 21. Juli 2018, mithin nach Erlass des letzten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und vor dessen Zustellung, in den genannten Medien ein Artikel über ihn publiziert worden sei, der ihn namentlich und als ehemaliges Mitglied der LTTE nenne. Die Vorinstanz ging in ihrem Entscheid davon aus, dass die eingereichten Dokumente erst nach dem Erlass des Urteils E-3235/2018 vom 18. Juli 2018 entstanden seien, jedoch einen Sachverhalt betreffen würden, welcher bereits im vorangegangenen dritten Asylverfahren Gegenstand der Beurteilung gebildet habe. Das Gesuch sei daher unter Verweis auf BVGE 2013/22, als (qualifiziertes) Wiedererwägungsgesuch anhand zu nehmen.

#### **E. 4.4**

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass es sich bei der Eingabe vom 2. August 2018 nicht um ein Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG handelt, wie dies die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers geltend macht und in der Beschwerde entsprechend rügt. Das Vorliegen eines solchen Mehrfachgesuchs wäre nur zur Bejahen, wenn eine Veränderung der Sachlage in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl geltend gemacht wird, die nach Rechtskraft des Asylentscheids eingetreten ist. Wenn, wie im vorliegenden Fall, weitere Beweismittel in Form von Medienartikeln beigebracht werden, die erst nach dem rechtskräftigen Entscheid entstanden sind, die jedoch dazu dienen sollen, vorbestandene Tatsachen zu beweisen, hat die Vorinstanz dies allenfalls unter dem Aspekt der Wiedererwägung zu berücksichtigen. Letztlich geht es vorliegend lediglich um eine

Akzentuierung der Beweismittel betreffend einen Sachverhalt, der bereits im letzten Asylverfahren E-3235/2018 mit Urteil vom 18. Juli 2018 rechtskräftig als nicht flüchtlingsrechtlich relevant erachtet wurde. Die Vorinstanz hat folglich die Eingabe richtigerweise als Wiedererwägungsgesuch nach Massgabe der Bestimmung von Art. 111b AsylG qualifiziert und anhand genommen (vgl. dazu Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; vgl. ferner BVGE 2013/22). Der Antrag, die Verfügung sei aufzuheben und das Verfahren an die Vorinstanz zur Prüfung als Asylgesuch zurückzuweisen, ist abzulehnen.

### **E. 5.1**

Mit Blick auf die Aktenlage ist festzustellen, dass die Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren und auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel nicht geeignet sind, zu einer anderen Einschätzung in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen und insbesondere auch auf das Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers zu führen.

### **E. 5.2**

Zunächst kann bezüglich der mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 2. August 2018 eingereichten Kopien eines Online- und zweier Printmedienartikel festgehalten werden, dass diese Beweismittel nur in Kopie eingereicht wurden, schlecht beziehungsweise teilweise nicht leserlich sind und ihnen daher von vornherein nur ein geringer Beweiswert zukommt. Der Beilage 2 kann zwar entnommen werden, dass es sich um eine Kopie einer Zeitschrift G.\_\_\_\_\_ handelt. Die auf der Seite abgebildeten Artikel sind jedoch weder leserlich noch ist erkenntlich, bei welchem der in tamilischer Schrift verfassten Beiträge es sich um den den Beschwerdeführer betreffenden handeln soll. Das Erscheinungsdatum dieses Mediums ist zudem nicht leserlich. Zudem ist der Beilage 3 weder das Datum noch der Name der Zeitung (gemäss Beschwerdeschrift: H.\_\_\_\_\_) zu entnehmen. Es wurde sodann lediglich eine deutsche nach Wortlaut der Rechtsvertreterin "sinngemässe" (vgl. Beschwerde S. 4) Übersetzung für die drei Dokumente eingereicht, welche überdies offensichtlich nicht von einem diplomierten Übersetzer vorgenommenen wurde. Ob daher der Inhalt der Übersetzung mit dem Textwortlaut der Kopien übereinstimmt, erscheint fraglich, wird doch ausgeführt, drei ehemalige LTTE-Mitglieder seien in der Schweiz inhaftiert, weil sie sich ohne Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz aufhalten würden. Der Beschwerdeführer hat jedoch im Rahmen seines Asylverfahrens nie geltend gemacht, ein ehemaliges LTTE-Mitglied zu sein. In diesem Zusammenhang kann im Übrigen auf das bereits im letzten Asyl- und Beschwerdeverfahren Erläuterte verwiesen werden, wonach gemäss Vorinstanz und Bundesverwaltungsgericht erhebliche Zweifel an der Authentizität des damals eingereichten Printmedienartikels bestanden (vgl. Verfügung des SEM vom 30. April 2018, S. 3; Urteil des BVGer E-3235/2018 vom 18. Juli 2018 E. 5). Insgesamt bestehen auch in diesem Verfahren erhebliche Zweifel an der Echtheit der Printmedienartikel.

### **E. 5.3**

Was den Artikel auf dem Onlineportal I.\_\_\_\_\_ anbelangt, ist dieser Artikel unter dem in der Beschwerde angegebenen link abrufbar. Beim I.\_\_\_\_\_portal handelt es sich nach Erkenntnissen des Gerichts nicht um ein regimekritisches Portal. Es erschliesst sich dem Gericht der Sinn einer derartigen Berichterstattung auf der Plattform der tamilischen Community nicht. Hierzu wird auch von Seiten des Beschwerdeführers nichts ausgeführt. Ungeachtet dessen ist aber festzuhalten, dass die bereits im vorangehenden Asyl- und

Beschwerdeverfahren geltend gemachte Profilverschärfung durch die Berichterstattung im Rahmen der Verfügung des SEM vom 30. April 2018 und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3235/2018 vom 18. Juli 2018 eine umfassende Prüfung und Würdigung erfahren hat. Dabei wurde dem Beschwerdeführer ein politisch relevantes Profil abgesprochen. So vermag auch vorliegend das Vorbringen, der Beschwerdeführer sei in sri-lankischen Online- und Printmedien mit vollständigem Namen und unter Verweis auf seinen Aufenthaltsstatus und seine Inhaftierung in der Schweiz (Ausschaffungshaft) genannt worden, nicht zu genügen, um eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat zu begründen. Die sri-lankischen Behörden richten ihren Fokus bekanntermassen auf Personen, die mit ihren politischen Aktivitäten aus der Masse der zahlreichen regimekritischen sri-lankischen Staatsangehörigen hervorstechen und als ernsthafte Bedrohung für die sri-lankische Regierung wahrgenommen werden. Massgebend ist dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der politischen Vergangenheit und der Persönlichkeit des Betroffenen, der Form des regimekritischen Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, die Person stelle eine Gefahr für das politische System Sri Lankas dar. Die mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 2. August 2018 eingereichten Medienartikel sind, selbst bei unterstellter Authentizität, nicht geeignet, das Risikoprofil des Beschwerdeführers in obigem Sinne zu verschärfen, dass er in den Fokus der sri-lankischen Sicherheitsbehörden geraten würde, insbesondere nachdem der Beschwerdeführer auch nach eigenem Bekunden in seiner Person zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatstaat offensichtlich kein LTTE-Profil aufwies und ein solches auch während seines Aufenthalts in der Schweiz nicht entwickelt hat.

#### **E. 5.4**

In Bezug auf das Vorbringen, die im Heimatstaat verbliebene Familie sei im Nachgang zur Publizierung dieser Medienartikel vom sri-lankischen Geheimdienst zum Beschwerdeführer befragt und bedroht worden, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorinstanzliche Verfügung verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung vom 16. August 2018, S. 2). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene eine Gefährdungssituation substantiiert.

#### **E. 5.5**

Unter diesen Umständen besteht für das Gericht auch kein Anlass zur Anordnung der beantragten Botschaftsabklärung im Heimatstaat des Beschwerdeführers.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, mit dem eingereichten Rechtsmittel zu einer anderen Beurteilung der vorinstanzlichen Verfügung im Hinblick auf das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen zu führen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Auf die Eventualanträge, die Flüchtlingseigenschaft sei festzustellen und dem Beschwerdeführer sei Asyl zu gewähren ist mangels Beschwerdegegenstand, welcher sich nach der jeweils angefochtenen Verfügung bestimmt, nicht einzutreten.

**E. 8**

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos erweist.

**E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.